



Recht haben - Recht bekommen.

Rechtsanwalt
DDr. Armin Sparrer

Der Oberste Gerichtshof („OGH“) hat sich in den Entscheidungen 2Ob143/19x und 2Ob145/19s, jeweils vom 28.11.2019, ein weiteres Mal mit der Frage der Formgültigkeit bei

fremdhändigen (mehrseitigen) Testamenten beschäftigt.

Ein fremdhändiges Testament ist aufgrund von Formfehlern nichtig, wenn der Erblasser auf einem losen Blatt Papier unterschrieben hat, ohne dass ein äußerer oder inhaltlicher Zusammenhang mit dem Blatt, auf dem der Text der letztwilligen Verfügung geschrieben wurde, erkennbar ist. Eine äußere Urkundeneinheit besteht nur dann, wenn die losen Blätter so fest miteinander z.B. durch Kleben oder Nähen der Urkundenteile verbunden werden, dass die dadurch entstandene Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann. Diese Verbindung der Urkundenblätter muss bereits zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung von Erblasser und Zeugen bestehen, spätestens aber während des Testiervorganges hergestellt werden. Die Formungültigkeit eines Testaments wurde vom OGH beim Zusammenfügen mehrerer Blätter bloß mittels einer Büroklammer bejaht (2Ob 192/17z).

Werden mehrere lose Blätter zur Errichtung des Testaments verwendet, dann muss ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen losen Blättern erkennbar sein (2Ob192/17z), wie das bei der blattübergreifenden Fortsetzung des Textes der Fall wäre. Aber es kann auch ein vom Erblasser unterfertigter Vermerk auf dem zusätzlichen Blatt, mit dem er auf seine letztwillige Verfügung Bezug nimmt, ausreichend sein. Es muss jedoch erkennbar sein, auf welche inhaltliche Anordnung sich der Vermerk bezieht (2Ob145/19s, 2Ob143/19x, 5Ob52/04i). Dieser Zusammenhang muss so eindeutig sein, dass er einer physischen Verbindung der Blätter nahe kommt (Tschugguel in Klang³ § 578 Rz 13 ABGB, mwN).

Als Rechtsanwalt unterstütze ich Sie gerne beim Verfassen und Registrieren letztwilliger Verfügungen und Vorsorgevollmachten sowie beim Verfassen von Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen und Übergabsverträgen.



Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg
Tel.: +43 699 10 29 83 69
E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at
Web: www.ra-sparrer.at